

# Einwohnergemeinde Interlaken



## Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43  
Postfach  
3800 Interlaken  
Tel. 033 826 51 41  
gemeindeschreiberei@interlaken.ch  
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 2275

## Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

### B3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Behörden und Organe) Kommissionenreglement 2017, Änderung betreffend Baukommission

#### Begründung der Änderung

Im Rahmen der Behördenreorganisation 2017 ist die Baukommission mit neun bis zehn Mitgliedern bestückt worden. Neun Sitze wurden parteipolitisch verteilt (3 FDP, 2 SVP, 2 SP, 1 Grüne, 1 EVP), wobei das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied (Gemeinderätin Sabina Stör) einen der beiden SP-Sitze von Amtes wegen innehat. Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 (KommR, ISR 153.11) sieht in Artikel 28 Absatz 2 vor, dass das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied (Gemeinderat Kaspar Boss, SP) der Kommission als zehntes Mitglied angehört, jedoch beschränkt auf Geschäfte des Ressorts Tiefbau. Bei diesen Geschäften ist der Ressortvorsteher Tiefbau ebenfalls stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit abweichend vom üblichen Geschäftsgang den Stichentscheid (Artikel 29 Absatz 2 KommR). Diese Regelung hat von Beginn weg zu Diskussionen geführt, weil in Tiefbaugeschäften die parteipolitische Zusammensetzung der Kommission zugunsten der SP und zulasten der SVP nicht stimmt. Eine parteipolitische Verteilung von zehn Sitzen ergäbe folgende Verteilung: 3 FDP, 3 SVP (+1), 2 SP, 1 Grüne, 1 EVP. Effektiv stimmberechtigt bei Tiefbaugeschäften sind in der laufenden Legislatur jedoch 3 FDP, 2 SVP, 3 SP (+1), 1 Grüne, 1 EVP. Mit der vorliegenden Änderung soll die Problematik auf die Legislatur 2021 bis 2024 gelöst werden. Damit kein auf Amtsdauer gewähltes Kommissionsmitglied während der Legislatur aus der Kommission ausgeschlossen wird, ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

#### Die Änderungen im Einzelnen

##### **Artikel 1 Buchstabe h**

Die Baukommission soll fest aus zehn Mitgliedern bestehen.

##### **Artikel 28 Absatz 1**

Die nach der heutigen Regelung erforderliche Präzisierung von neun "ständigen" Mitgliedern zur Abgrenzung zum zehnten, nur bei Tiefbaugeschäften stimmberechtigten Kommissionsmitglied, ist nicht mehr nötig. Die Kommission setzt sich zukünftig aus zehn Mitgliedern zusammen.

##### **Artikel 28 Absatz 2**

Neu gehören der Kommission zwei Mitglieder von Amtes wegen an: die für die Ressorts Hochbau und Tiefbau zuständigen Gemeinderatsmitglieder.

### **Artikel 28 Absatz 3**

Der bisherige Absatz 3 ist nicht mehr erforderlich. Rein theoretisch, wenn auch bei unveränderter Parteienlandschaft äusserst unwahrscheinlich, könnte durch die beiden Mitglieder, die der Kommission von Amtes wegen angehören, eine Verletzung der parteipolitischen Sitzansprüche entstehen (beide Ressortvorstehenden gehören derselben Partei an, die in der Kommission jedoch nur einen Sitz hat, oder ein Gemeinderatsmitglied in der Kommission gehört keiner Partei an, die in der Baukommission einen Sitzanspruch hat). Für diesen Fall regelt Absatz 3, wie die Sitzansprüche zu bereinigen sind. Dabei soll keine Partei, die auf mindestens einen Sitz Anspruch hat, diesen Sitz verlieren.

### **Artikel 29 Absatz 1**

Wie bisher präsidiert das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied die Baukommission von Amtes wegen. Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt das Vizepräsidium. Nach Absatz 1a ist eine andere Regelung möglich (siehe weiter unten). Diese Stellvertretung ist verfahrenstechnisch sinnvoll und verkürzt die Wege, weil nicht ein weiteres Kommissionsmitglied jeweils auf die Verwaltung kommen und Dokumente unterzeichnen muss, wenn das Kommissionspräsidium verhindert ist. Diese Regelung gilt ab Inkrafttreten der Änderung. Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt auf den 1. März 2019 das Vizepräsidium vom bisherigen, bei Legislaturbeginn kommissionsintern gewählten Vizepräsidium.

### **Artikel 29 Absatz 1a (neu)**

Der neue Absatz 1a ermöglicht es den Ressortvorstehenden Hochbau und Tiefbau, das Präsidium und Vizepräsidium einvernehmlich anders zu regeln als nach Absatz 1. Dazu ist die Zustimmung der Kommission erforderlich. Die Kommission selber kann das Präsidium und Vizepräsidium jedoch nicht gegen den Willen der Ressortvorstehenden anders zuweisen als in Absatz 1 vorgesehen. Beispielsweise zum Ausgleich der Arbeitslast können das Präsidium und das Vizepräsidium einmal pro Legislatur getauscht werden, auch hier jedoch nur einvernehmlich unter den Ressortvorstehenden und mit Zustimmung der Kommission.

### **Artikel 29 Absatz 2**

Bereits nach heutiger Regelung gibt das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied bei Tiefbaugeschäften den Stichtscheid, sollte ein solcher nötig sein. Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch für das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied bei Hochbaugeschäften den Stichtscheid behält, wenn das Präsidium und Vizepräsidium gestützt auf Absatz 1a anders zugeteilt sind.

### **Inkrafttreten**

Die Reglementsänderung soll auf den 1. März 2019 in Kraft treten (erster Monaterster dreissig Tage nach Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat).

### **Übergangsbestimmung**

Der Ressortvorsteher Tiefbau gehört der Kommission ab Inkrafttreten der Änderung als zehntes voll stimmberechtigtes Mitglied an. Da kein auf Amtsdauer gewähltes Kommissionsmitglied aufgrund der Reglementsänderung aus der Kommission ausgeschlossen werden soll, erfolgt eine Anpassung der parteipolitischen Zusammensetzung der Kommission während der Amtsdauer 2017 bis 2020 nur, wenn das Mitglied der übervertretenen Partei (SP), das der Kommission nicht von Amtes wegen angehört, freiwillig zurücktreten würde. In diesem Fall würde der Sitz der in dieser Legislatur bei 10 Kommissionsmitgliedern untervertretenen Partei (SVP) zustehen. Tritt jedoch ein Mitglied einer anderen Partei bis zum Legislaturende aus der Baukommission aus, erfolgt eine ordentliche Ersatzwahl.



---

## Kommissionenreglement 2017

### (Änderung)

---

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 22 ff. des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,

beschliesst:

### I. Änderung

Das Kommissionenreglement 2017 vom 16. August 2016 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis:

- a) die direkt dem Grossen Gemeinderat unterstellte Geschäftsprüfungskommission mit fünf Mitgliedern,
- b) die Abstimmungskommission mit neun bis neunzehn Mitgliedern,
- c) die Wirtschafts- und Tourismuskommission mit fünf bis acht Mitgliedern,
- d) die Kommission für Kultur und Freizeit mit sieben Mitgliedern,
- e) die Anerkennungskommission mit sechs Mitgliedern,
- f) die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken mit sechs bis elf Mitgliedern,
- g) die Finanzkommission mit sieben Mitgliedern,
- h) die Baukommission mit ~~neun bis zehn~~ Mitgliedern,
- i) die Fachkommission Energie mit fünf Mitgliedern,
- k) die Sicherheitskommission mit sieben Mitgliedern,
- l) die Fachkommission Zivilschutzorganisation Jungfrau mit sieben Mitgliedern,
- m) die Fachkommission Spezialunterricht mit sieben Mitgliedern,
- n) die Sozialkommission mit sieben Mitgliedern,
- o) die Fachkommission Alter mit acht bis zehn Mitgliedern
- p) ...
- q) die Personalkommission mit sechs Mitgliedern.

Zusammensetzung

#### Artikel 28

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus ~~zehn neun~~ ständigen Mitgliedern.

~~<sup>2</sup> Für Geschäfte aus dem Ressort Tiefbau wird die Kommission durch das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied mit Stimmrecht ergänzt.~~

~~<sup>2</sup> Die für die Ressorts Hochbau und Tiefbau zuständigen Gemeinderatsmitglieder gehören der Kommission von Amtes wegen an.~~

~~<sup>3</sup> Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, an der Behandlung der nicht das Ressort Tiefbau betreffenden Baukommissionsgeschäfte mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen.~~

<sup>3</sup> Werden dadurch die Sitzansprüche der Listen verletzt, erfolgt die Bereinigung beginnend bei dem Sitz, der am knappsten einer Liste zugeteilt

worden ist, wobei der einzige Sitz einer Liste nur gestrichen wird, wenn die Bereinigung nicht über die weiteren Sitze der anderen Listen möglich ist.

## Artikel 29

<sup>1</sup> Die Baukommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert. Das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt das Vizepräsidium.

<sup>1a</sup> Die Ressortvorstehenden können die Funktionen des Präsidiums und des Vizepräsidiums einvernehmlich und mit Zustimmung der Kommission tauschen. Ein einmaliger Wechsel während einer Legislatur ist zulässig.

<sup>2</sup> In Abweichung zum ordentlichen Geschäftsgang gibt bei Stimmgleichheit in Geschäften des Ressorts Tiefbau das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied den Stichentscheid. Dies gilt sinngemäss für das für das Ressort Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied, wenn das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied die Kommission präsiert.

<sup>3</sup> Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bauverwalterin oder den Bauverwalter, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

## II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. März 2019 in Kraft.

## III. Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten der Änderung gehört das für das Ressort Tiefbau zuständige Gemeinderatsmitglied der Baukommission von Amtes wegen als zehntes Mitglied an. Eine Bereinigung der parteipolitischen Zusammensetzung erfolgt während der laufenden Legislaturperiode nur, wenn ein Mitglied der übervertretenen Liste zurücktritt, das der Kommission nicht von Amtes wegen angehört.